

STATUTEN

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text bei personenbezogenen Bezeichnungen die weibliche Form gewählt.

I Name und Sitz

Art.1

Unter dem Namen „Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. (Im Folgenden UBA genannt)

II Zweck

Art.2

Die UBA unterstützt ältere Menschen im häuslichen sowie im institutionellen Bereich, deren Angehörige sowie in der Altersarbeit Tätige, Institutionen und deren Mitarbeitende bei der Klärung, Vermittlung und Schlichtung von Konflikten in den Bereichen des Zusammenlebens, der Betreuung und Pflege, der Finanzen und des Wohnens. Sie stellt für die Schlichtung von solchen Konflikten das Fachwissen von unabhängigen Fachleuten, die im Rahmen von regionalen Fachkommissionen tätig sind, zur Verfügung.

Sie sensibilisiert in der Altersarbeit tätige Personen und Institutionen für Konfliktfelder sowie für den respekt- und würdevollen Umgang mit älteren Menschen.

Die UBA macht auf Missstände aufmerksam und fördert so die Weiterentwicklung und Verbesserung der Altersarbeit. Bei der Suche nach Lösungen sind alle Beteiligten dem Wohle des älteren Menschen verpflichtet und versuchen in erster Linie, eine für alle Betroffenen annehmbare Lösung zu finden. Im Vordergrund steht dabei die Hilfe zur Selbsthilfe.

Die UBA betreibt dazu eine Geschäftsstelle und stellt zur Erfüllung der Aufgabe das erforderliche Personal. Alle für die UBA Tätigen sind verpflichtet, Anfragen diskret, unbürokratisch und im Sinne des Datenschutzes zu behandeln. Geschäfte dürfen weder von Dritten noch von UBA-Mitgliedern eingesehen werden. Die Unabhängigkeit der UBA ist in jedem Falle zu wahren.

Die UBA sammelt Fakten und Daten, um die Probleme und Misshandlungen im Alter zu erfassen und entsprechende Massnahmen zur Konfliktlösung einzuleiten sowie Prävention zu betreiben.

Die UBA ist politisch und konfessionell unabhängig.

III Mitgliedschaft

Art.3 Aktivmitglieder

3.1. Aktivmitglieder bilden die Trägerschaft der UBA.

Die Aktivmitglieder können je einen Vertreter an die Mitgliederversammlung delegieren und haben das Recht auf eine angemessene Vertretung im Vorstand. Das Präsidium wird von einer von diesen Institutionen unabhängigen Person geführt.

3.2. Andere Organisationen, Institutionen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder ähnliche Einrichtungen sowie natürliche Personen, welche die gleichen Interessen verfolgen, können auf Gesuch hin Aktivmitglieder werden.

Art.4 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich, ohne eine aktive Mitgliedschaft anzustreben, für die UBA interessieren und diese finanziell unterstützen.

Passivmitglieder werden jeweils über die UBA-Aktivitäten informiert. Sie haben kein Stimmrecht.

Art.5 Mitgliederbeiträge

Der Vorstand setzt die Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder fest.

Art.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der UBA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Aktiv- und Passivmitglieder haften höchstens im Rahmen ihrer letzten Jahresbeiträge.

Art.7 Ein- und Austritt, Ausschluss

7.1. Über die Aufnahme eines Aktivmitgliedes entscheidet der Vorstand.

7.2. Aktivmitglieder können mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres austreten.

7.3. Über den Ausschluss eines Aktivmitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid steht dem betroffenen Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

7.4. Passivmitglieder werden durch die Geschäftsleiterin aufgenommen. Sie können mit einer Frist von drei Monaten per Ende Kalenderjahr die Mitgliedschaft kündigen. Auf Antrag der Geschäftsleiterin kann der Vorstand ein Passivmitglied ausschliessen.

IV Gönner

Art.8

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die die UBA finanziell unterstützen.

V Organe

Die Organe der UBA sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Fachkommissionen
- Revisionsstelle

Art.9 Mitgliederversammlung

9.1. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen (abschliessende Aufzählung):

- Wahl und Abberufung der vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung des Präsidiums
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichtes
- Dechargeerteilung an den Vorstand und an die Geschäftsstelle
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Statuten sowie von Statutenänderungen
- Rekursinstanz für ausgeschlossene Aktivmitglieder (Art.7, 7.3.)
- Beschluss über die Auflösung der UBA oder deren Fusion mit einer anderen Institution mit ähnlicher Zwecksetzung

9.2. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit innert Monatsfrist sowohl durch den Vorstand als auch auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Aktivmitgliedes einberufen werden.

Die Aktivmitglieder werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Anträge müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingetroffen sein und werden zur Information weitergeleitet.

Die Mitgliederversammlungen werden von der Präsidentin oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

9.3. Beschlussfassung

Über Anträge zu Traktanden, die nicht nach den Regeln dieser Statuten angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Ohne Einhaltung der Einberufungs- und Ankündigungsvorschriften kann die Mitgliederversammlung einen Beschluss fassen, wenn sämtliche vertretenen Mitglieder einverstanden sind.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Aktivmitglied besitzt eine Stimme.

Art.10 Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Führungsorgan. Er ist zuständig für die strategische Ausrichtung der UBA und verantwortlich für die gesetzes- und statutenkonforme Führung der laufenden Geschäfte der UBA und die Umsetzung deren Ziele.

10.1. In seine Zuständigkeiten fallen sämtliche Aufgaben, die nicht durch Gesetz, die Statuten oder die Geschäftsordnung anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

- Sicherstellen der statutarischen Aufgaben (u.a. Jahresrechnung, Budget, Jahresbericht) z.H. der Mitgliederversammlung.
- Erlass einer Geschäftsordnung sowie nach Bedarf von Reglementen, Weisungen und Richtlinien. Formulierung eines Leitbildes.
- Anstellung (und Kündigung) sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsleiterin.
- Festlegung der Stellenprofile der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen.
- Beschluss über die Errichtung von regionalen Fachkommissionen
- Bestimmung der für die UBA zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung.
- Vertretung der UBA gegen aussen.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Mittelbeschaffung
- Aufnahme von Aktivmitgliedern
- Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern.
- Aufsicht über die Geschäftsstelle und die Qualitätskontrolle.

10.2. Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden und deren Zuständigkeiten festlegen.

10.3. Organisation

Der Vorstand besteht aus 7 bis 15 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt werden. Ihre Amtsdauer beginnt mit der Wahl; sie sind wieder wählbar. Die Amtsdauer eines dazu gewählten Mitgliedes endet mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich selbst (ausser Präsidium) und arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, unter Angabe der Traktanden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung innert 30 Tagen beim Präsidium verlangen.

Die Sitzung wird durch die Präsidentin geleitet, bei deren Fehlen durch ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Aktivmitglieder vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird mit einer Frist von 30 Tagen eine zweite Sitzung einberufen, die unabhängig von den vertretenen Aktivmitgliedern beschlussfähig ist.

Entscheide werden mit dem Mehr der vertretenen Mitglieder gefasst, wobei jedes Mitglied ungeachtet der Anzahl ihrer Vertreterinnen/Vertreter eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit hat die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

Nicht traktandierte Beschlüsse können gefasst werden, sofern alle Anwesenden damit einverstanden sind.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit ist eine Sitzung anzuberäumen.

Art.11 Geschäftsstelle

11.1. Die Geschäftsleiterin trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gestellten Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die UBA betreibt eine Anlaufstelle zur Entgegennahme der Beschwerden sowie regionale Fachkommissionen. Organisation, Anforderungen, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sowie deren Zeichnungsberechtigung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

11.2. Die Geschäftsleiterin hat eine beratende Stimme im Vorstand und an der Mitgliederversammlung. Sie kann in beiden Gremien Anträge stellen.

Art.12 Fachkommissionen

Die Beschwerdebearbeitung erfolgt in regional organisierten Fachkommissionen.

Die einzelnen, freiwillig tätigen Mitglieder der regionalen Fachkommissionen tragen die Verantwortung für die Lösung der ihnen vom Beschwerdemanagement zugestellten Problemfälle. Sie unterstützen die Beschwerdeführenden und befähigen sie nach Möglichkeit, die nötigen Schritte zur Problemlösung selber vorzunehmen.

Aufgaben und Verantwortung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Fachkommission sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art.13 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle, die wieder wählbar ist.

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz auf Übereinstimmung mit den Büchern sowie die schriftlichen Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

VI Finanzen

Art.14

14.1. Die finanziellen Mittel der UBA setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Öffentlichen Beiträgen (Bund, Kanton, Gemeinden)
- c) Beiträgen von weiteren Institutionen
- d) Zuwendungen Dritter (Gönnerbeiträge, Schenkungen, Legate, Benutzerbeiträge, etc.)
- e) Einnahmen aus Dienstleistungen

14.2. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

14.3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII Schlussbestimmungen

Art.15 Bisherige Vereine des UBA-Netzwerks

15.1. Die bisherigen Vereine

- Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter Schweiz, mit Sitz in Bern
- Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter Zentralschweiz, mit Sitz in Luzern
- Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter Zürich/Schaffhausen mit Sitz in Zürich

wurden am 12. Dezember 2014 aufgelöst und deren Aktiven und Passiven der UBA übertragen.

15.2. Die regionalen Fachkommissionen der aufgelösten Vereine führen ihre bisherigen Aufgaben im Rahmen dieser Statuten und der Geschäftsordnung weiter.

Art.16 Auflösung oder Fusion

Die Auflösung oder Fusion der UBA bedarf einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Aktivmitglieder. Wird dieses Quorum in der ersten Mitgliederversammlung nicht erreicht, ist innert vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder die Auflösung bestimmen kann.

Das Vereinsvermögen ist einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Die Beschlussfassung hierüber steht der Mitgliederversammlung zu.

Die an der Vorstandssitzung vom 15. Juni 2020 genehmigten Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 21. April 2021 einstimmig genehmigt.

Die Anpassung der Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 26. April 2023 von den Mitgliedern genehmigt.

Präsident

Vize-Präsidentin

Andreas Bircher

Véronique Tischhauser-Ducrot